

Zwischenbilanz im weltweiten Kampf gegen die Todesstrafe

Papst Franziskus setzt Meilenstein auf dem holprigen Weg

ARTHUR KREUZER

Nun ist es kirchenrechtlich verbindliche Lehre der Römisch-Katholischen Kirche: Nach mehreren kritischen Worten über die Todesstrafe seit Papst Johannes Paul II 1995 und mutigen Äußerungen von Papst Franziskus gegenüber amerikanischen Bischöfen und Politikern 2015 ist jetzt im katholischen Katechismus die bislang als ausnahmsweise statthaft bezeichnete Strafe geächtet. Die Kirche lehrt „im Lichte des Evangeliums, dass `die Todesstrafe unzulässig ist, weil sie gegen die Unantastbarkeit und Würde der Person verstößt“.

Die Bedeutung dieser Neufestlegung kann man ermessen, wenn man bedenkt, dass christliche Kirchen fast zwei Jahrtausende die grausame Strafe im Sinne des alttestamentarischen Talionsprinzips – Auge um Auge, Zahn um Zahn – und entsprechender mosaischer Textstellen als selbstverständlich angesehen haben, dass sie sogar im Vatikanstaat angewandt wurde. So vollstreckte bis 1864 der vatikanische Scharfrichter Bugatti 516 mal Todesurteile mit Axt, Keule, Strang oder Guillotine. Zu jener Zeit hatte sich die Aufklärung in Europa zwar mit Beccaria als erstem entschiedenen Kämpfer gegen die Todesstrafe und in protestantischen Kirchen mit den Theologen Schleiermacher und später Karl Barth zu behaupten versucht gegen entschiedene Befürworter der Todesstrafe wie Kant und Hegel. Aber protestantische Theologen wie Küneth und Althaus verteidigten sie noch nach 1945; Moraltheologen verwarfen sie erst zögerlich. 1998 erklärte der Rat der EKD zum 50. Jahrestag der Menschenrechteerklärung, die Todesstrafe sei eine „besonders drastische und unheilbare Weise, die Menschenrechte zu verachten“. Im Katholizismus hielt der Aufklärungsprozess länger an, in Amerika am längsten. Neutestamentliche Botschaften von Barmherzigkeit, Erlösung, Vergebung, Möglichkeiten von Reue und Buße sowie gesellschaftlicher Mitverantwortung, auch die Glaubensaussage, Gott allein sei Herr über Leben und Tod, verdrängten schließlich das Vergeltungsdenken.

Religionseinflüsse auf Gesetze zur Todesstrafe

Das Thema Todesstrafe begleitet die Menschheitsgeschichte. In ihm spiegelt sich das jeweilige Menschenbild. Staatliche Festlegungen beruhen nicht zuletzt auf religiösen Vorstellungen in Gesellschaften und Lehräußerungen religiöser Autoritäten. Deshalb darf man erwarten, dass die päpstliche Lehraussage weltweit beachtet wird. So könnte sie ganz konkret für die christlich orientierten Philippinen bedeutsam werden. Dort hat sich der autoritär regierende Präsident Duterte öffentlich eigener Tötungen von Drogentätern gerühmt. Er hält fest an der Praxis, dass Polizisten solche Verdächtige ohne Urteil sogleich erschießen dürfen. Und er hat ein Gesetz zur Wiedereinführung der Todesstrafe durch das Parlament gebracht; der Senat zögert indes noch zuzustimmen, nicht zuletzt wegen des Widerstands katholischer Bischöfe. Sie erhalten nun Rückendeckung von höchster Stelle. Es

wäre der erste Staat, der die Todesstrafe wieder einführt seit ihrer Ächtung in einem Dokument von 1989, dem fast alle Mitgliedstaaten der UNO zugestimmt haben. Alle Staaten Europas und Amerikas sind christlich geprägt; nahezu alle haben die Todesstrafe abgeschafft oder wenigstens ausgesetzt; Ausnahmen sind lediglich Weißrussland, die USA und wenige kleine mittelamerikanische Staaten.

Anders ist die Lage in islamisch geprägten Ländern und in Diktaturen. Koran und Scharia sowie weitere das Recht prägende religiöse Quellen des Islam scheinen die Zulässigkeit der Todesstrafe zu belegen. Höchststrafwürdige Delikte sind etwa der Abfall vom Islam, Homosexualität oder wie jüngst in Saudi-Arabien die Tötung des Mannes durch die Frau in Notwehr. Darin stimmen die „anerkannten“ acht Rechtsschulen überein. Sie stehen einer „Aufklärung“ im Sinne vor allem historisch-kritischer Auslegung entsprechender religiöser Texte derzeit eher fern, obwohl es in frühmittelalterlichen Zeiten sogar beachtliche religiöse Toleranz gab. Aber immer wieder äußern islamische Rechtsgelehrte und Theologen auch abweichende Ansichten. Besonders gilt das für dezidiert-aufklärerische Richtungen. Im Islam gilt ja gleichfalls das Barmherzigkeitsgebot; der Koran und ebenso alle Redebeiträge von Experten – das hat der Verfasser 2000 in einer Diskussion über diese Strafe miterlebt – beginnen: „Im Namen Gottes des Allerbarmers, des Allbarmherzigen“.

Solche religiöse Einordnung spiegelt sich in Regelungen der Todesstrafe in den Ländern mit überwiegend muslimischen Bevölkerungsanteilen wider (47 Staaten mit über 60% dem Islam Zugehörigen). In der Hälfte (24) ist die Todesstrafe vorgesehen. Dazu gehören nach dem letzten Jahresbericht von Amnesty International vor allem Staaten, die sich als islamisch definieren, namentlich die fünf, die in der Häufigkeit von den für 2017 erfassten Todesstraf-Exekutionen gleich hinter China (geschätzte Zahl: Tausende) rangieren: Iran (mindestens 567), Saudi-Arabien (mind. 154) – das Land, in dem vor geraumer Zeit acht Stellen für Henker und Vollstrecker von Amputationsstrafen vom Sozialministerium (!) öffentlich ausgeschrieben waren – , Irak (mind. 88), Pakistan (mind. 87), Ägypten (mind. 44).

Grundsätzlich ist in islamisch orientierten Ländern aber auch Anderes möglich. So haben neun von ihnen die Todesstrafe abgeschafft, insbesondere die Türkei. Präsident Erdogan hat indes unmittelbar vor seiner Wiederwahl erklärt, sie wieder einführen zu wollen. Freilich dürfte er zögern, weil es gegen europäische und internationale Konventionen verstieße, die von der Türkei rechtsverbindlich umgesetzt sind; zumindest eine auf die Putschisten rückbezogene Wiedereinführung wäre ein Völkerrechtsbruch, der weitere ungünstige Rückwirkungen auf die Entwicklung des Landes und seine Orientierungen zum Westen hin befürchten ließe. 12 islamisch geprägte Länder haben diese Strafe ausgesetzt, darunter Marokko, Tunesien und Algerien.

Zwei Schritt vor – einen zurück

Jedes Jahr am 10. Oktober wird der Internationale Tag gegen die Todesstrafe begangen. Anlass, jeweils Bilanz zu ziehen. Wo stehen wir im anscheinend unaufhaltsamen Prozess

ihrer schrittweisen Abschaffung? Es bestätigt sich eine Entwicklung nach Art der „Echternacher Springprozession“: Zwei Schritt vor – einen zurück.

Zweifellos ist die päpstliche Lehraussage ein ermutigender Schritt. Insgesamt positiv ist die weltweit messbare Gesamtentwicklung zu beurteilen: In (nur) noch 23 Ländern wurden mit 993 (freilich ohne diejenigen in China) weniger Hinrichtungen verzeichnet als 2016, deutlich weniger als die für 2015 berichteten 1634. Mit Guinea und der Mongolei haben zwei weitere Staaten 2017 die Todesstrafe abgeschafft, damit jetzt insgesamt 106. Guatemala und Gambia bewegen sich in diese Richtung. In 29 Staaten ist sie ausgesetzt und in 7 auf Ausnahmesituationen beschränkt. Immerhin noch 55 Staaten praktizieren sie, dies im Gegensatz zu mehr als zwei Dritteln aller Länder. In fünf Staaten, darunter Indonesien und Nigeria, wurden 2017 keine Hinrichtungen mehr registriert, während vier islamisch geprägte Länder – Golfstaaten und Jordanien – „rückfällig“ geworden sind.

Entmutigend sind dagegen die aufgezeigten Tendenzen in der Türkei und auf den Philippinen, außerdem die Tatsache, dass mit den USA, Indien und Japan drei wichtige und volkreiche Demokratien frühere Ansätze zu einem Moratorium nicht weiter verfolgen. Die zuletzt an 7 Mitgliedern der Aum-Sekte um deren Führer Asahara vollstreckten Todesurteile in Japan weisen zugleich wieder auf zusätzlich menschenrechtswidrige Praktiken; die Geheimnistuerei lässt den Verurteilten oft nach vielen Jahren der Ungewissheit kurz vor der Exekution davon erfahren, seine Angehörigen erst danach, und das ohne Information der Öffentlichkeit; dadurch wird eine kritische Diskussion vermieden.

Lehren aus den USA

Wesentliche Erkenntnisse über die Todesstrafe lassen sich aus den USA gewinnen. Sie sind in mancher Hinsicht ein Experimentierfeld für kriminalpolitische Einschätzungen und Entwicklungen. Modellartig findet sich die Vielfalt an Einstellungen und Problemlösungen, die man weltweit beobachten kann, in kleinerem, transparenterem Rahmen, sei es auf Bundes-, sei es auf Einzelstaatenebene. Zudem gibt es drüben anhaltend umfangreichste öffentliche Diskussion und kriminologische Forschung zu diesem Thema. Wie in keinem anderen Land wird schließlich offen justiziell in jedem Einzelfall um eine als rechtsstaatlich vertretbar erscheinende Entscheidung gerungen, oft über Jahrzehnte und durch alle Instanzen bis zum US-Supreme Court.

Insgesamt bestätigt sich in den USA gleichfalls die anhaltende Tendenz zur Abschaffung oder Vermeidung dieser Höchststrafe. 1972 hatte der Supreme Court (Furman v. Georgia) die Strafe wegen bis dahin unberechenbarer, willkürlicher, diskriminierender Handhabung als „cruel and unusual punishment“ im Sinne des 8. Zusatzartikels zur Verfassung verworfen und Vorgaben für Neuregelungen gemacht. Die Wiedereinführungsgesetze in den meisten Staaten hat er letztlich mit der knappen 5:4-Richter-Mehrheit gebilligt. Doch verweigerten sich selbst konservative Richter weiterer Unterstützung. 1994 beschloss Justice Harry Blackmun sein Richteramt mit dem berühmten Diktum: „I no longer shall tinker with the machinery of death.“ Richter John Paul Stevens erklärte 2008 seinen Meinungswandel aus

seiner Gerichtserfahrung mit der Todesstrafe; sie sei „eine sinnlose und unnötige Auslöschung von Leben“, ja „anachronistisch“. 2015 führte Stephen G. Breyer in seinem von der Kollegin Ruth Bader Ginsburg unterstützten „dissent“ detailliert alle überzeugenden Argumente gegen diese Strafe an; er berief sich dabei auch auf europäische und kirchliche Autoritäten sowie auf jeweilige kriminologische Forschungsbefunde, die belegten, dass die Todesstrafe nie den Vorgaben des Gerichts von 1972 gerecht werden könne.

19 Bundesstaaten haben inzwischen die Todesstrafe abgeschafft; es gab keine gesetzliche Wiedereinführung. Viele Staaten haben ein Moratorium geschaffen. Die Zahlen der Todesurteile, der auf der „death row“ im Ungewissen gehaltenen Verurteilten und der Exekutionen sind seit 1976 drastisch zurückgegangen, ebenso die Unterstützung der Todesstrafe in Meinungsbefragungen. Relativ gering, doch beachtlich hat sich dieser Trend indes seit 2017 verändert: Die Zahl der Staaten mit Exekutionen erhöhte sich von fünf (2016) auf neun (2018), nachdem im August 2018 in Tennessee zum ersten Mal nach neun Jahren wieder eine Hinrichtung – zumal mit einer umstrittenen neuen Giftmischung – vorgenommen worden war; der Bund tat Gleiches. Nebraska will just in diesen Tagen mit einer ersten Hinrichtung seit 21 Jahren folgen, gegen die ein deutscher Pharmakonzern klagt, weil zwei der von ihm vertriebenen Substanzen in dem Gift-Cocktail illegal verwendet würden. Drei Staaten verzichteten dagegen 2017 erstmals auf die Anwendung der Todesstrafe. Die Umfragen zeigten 2017 einen kleinen Knick im langjährigen Meinungstrend. Eine langfristig rückläufige Mehrheit der Befürworter dieser Strafe stieg wieder von 51 auf 54 %, die der Gegner sank von 41 auf 39 %. Vor allem öffentlich diskutierte, unvermeidbare, häufige Fehlurteile, missglückte Exekutionen und Hinrichtungen Unschuldiger dürften zur langjährig wachsenden Ablehnung der Strafe beigetragen haben. Besonders irritieren „botched executions“; so mussten wiederholt Exekutionen mit der Giftspritze nach qualvollen Versuchen abgebrochen werden, weil Ärzte keine Vene fanden und man gerichtliche und politische Entscheidungen über eine „zweite Hinrichtung“ abzuwarten hatte. Befürworter der Todesstrafe dürften vom wachsenden Rechtsruck und einer rigideren Strafhaltung im Land und allenthalben in der westlichen Welt bestärkt worden sein.

Zu Meinungen und Einstellungsänderungen tragen drüben wiederum religiöse Lehren bei. Auf die Wirkung der päpstlichen Entscheidung in den USA darf man deswegen gespannt sein. Die amtierende Trump-Regierung jedenfalls ist stärker von evangelikalen, den Rechtskonservativen zuneigenden Kräften beeinflusst; sie sind dezidierte Befürworter der Strafe nach dem Motto „The death penalty honors God“.

Zwingende Argumente für die Abschaffung

Nimmt man die auch wissenschaftlich weitgehend vor allem durch Erfahrung und Forschung in den USA, außerdem weltweiten Systemvergleich abgesicherten Argumente gegen die Todesstrafe ernst, müsste sie unbedingt abgeschafft werden:

Die Tötung eines Verurteilten ist irreversibel, so dass etwaige Fehlurteile nicht mehr korrigiert werden können. Dem Exekutierten wird die Möglichkeit der Umkehr entzogen. Fehlurteile und Exekutionen Unschuldiger sind jedoch unvermeidbar, selbst wenn man höchste Rechtsicherheit anstrebt; sie müssten von Befürwortern als Kollateralschäden hingenommen werden. Das rechtsstaatliche Dilemma ist unverkennbar: Wollte man jeden Zweifel an der Schuld beseitigen, jederzeit zur Korrektur des Urteils bereit sein, müsste man es tendenziell „lebenslang“ überprüfen anhand aller alten und neuen Beweismittel und damit der Strafe durch das lange Warten auf endgültige „Wahrheit“ noch Folterwirkung hinzufügen; wollte man dies aber vermeiden, müsste das Urteil unverzüglich vollstreckt, auf Irrtumskorrektur verzichtet werden. Die Praxis in den USA beweist: Je mehr man sich um eine menschenwürdige und gerechte Handhabung der Urteilsfindung und der Exekution bemüht, umso stärker verstrickt man sich in Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten – summum ius, summa iniuria. Dieser Zwangsläufigkeit kann sich selbst der Supreme Court nicht entziehen.

Gegen diese Strafe spricht außerdem ihr häufiger politischer Missbrauch; man denke nur an den Einsatz gegen Oppositionelle in Diktaturen, gipfelnd in der NS-Periode, oder an die langjährige Ausnutzung der Todesstrafe für Organentnahmen in China.

Dass eine Rechtsordnung nicht ohne diese äußerste Strafe funktionieren könne, wurde zwar überwiegend von deutschen Justizjuristen der frühen Nachkriegszeit angenommen, ist jedoch längst widerlegt durch die Erfahrungen hierzulande und andernorts.

Hauptargument der Befürworter einer Todesstrafe ist ihre angeblich abschreckende Wirkung. Sie findet indes keinerlei wissenschaftlichen Beleg; eher ist mit brutalisierender Wirkung zu rechnen. Entgegenstehende Befunde von Kriminalökonomien wie Isaac Ehrlich beruhen auf fehlendem Wissen über justizielle Strategien; um die im Einzelfall als unangemessen empfundene Höchststrafe zu vermeiden, werden nämlich oft Höchsteinstufungen von Straftaten bei Polizei und Justiz vermieden; so gehen etwa Mordfälle als vorsätzliche oder fahrlässige Tötung, als Tat mit verminderter Schuld oder als nicht erwiesen in die Kriminalstatistik – Quelle der ökonomischen Studien – ein; sie gaukelt dann eine rückläufige Mordrate vor.

Verlässlich haben amerikanische Ökonomen jedoch nachgewiesen, dass die Todesstrafe in Anbetracht des nötigen Verfahrensaufwands und der langen Wartezeit bis zu einer endgültigen Exekutionsentscheidung die Kosten anderer Strafen um ein Vielfaches übersteigen. Zu den „Kosten“ oder Kollateralschäden dieser Strafe gehört übrigens auch, dass viele an Exekutionen amtlich Beteiligte schwere seelische Schäden erleiden.